

**Amtliche Bekanntmachungen**  
**der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg**  
**1/2026 (28. Januar 2026)**

---

## **Aufwandsentschädigungsordnung**

Vom 15.05.2019<sup>1</sup>

### **Präambel**

Diese Ordnung ist entsprechend §65a Satz 1 LHG als Satzung zu behandeln. Änderungen bedürfen nach §65b Satz 2 LHG der Genehmigung des Rektorates.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit werden im Folgenden die weiblichen Bezeichnungen verwendet, sofern keine neutrale Bezeichnung möglich ist.

### **Inhalt**

<b>I. Allgemeines</b>	<b>1</b>
§1 Grundlagen	1
§2 Volumen	1
§3 Berechtigte Personengruppen	1
§ 5 Auszahlung	3
<b>II. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>3</b>
§ 7 Änderungen	3
§ 8 Kenntnissnahme der Pädagogischen Hochschule	3
§ 9 Salvatorische Klausel	3
§ 10 Inkrafttreten	3

### **I. Allgemeines**

#### §1 Grundlagen

- (1) Die Verfasste Studierendenschaft zahlt den ehrenamtlichen Studierendenvertreterinnen keine Gehälter für diese Tätigkeiten aus. Nach §65a Absatz 7 Satz 2 LHG kann das Legislativorgan eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen, dies zu regeln ist Aufgabe dieser Ordnung.

#### §2 Volumen

- (1) Das Studierendenparlament beschließt, entsprechend der Finanz- und Haushaltsordnung, zusammen mit dem Haushaltsplan die im Haushalt festgesetzte Maximalsumme der für das Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel zur Auszahlung von Aufwandsentschädigungen.
- (2) Diese Summe kann bei Bedarf unterjährig durch Beschluss des Studierendenparlaments geändert werden.

#### §3 Berechtigte Personengruppen

- (1) Die Verfasste Studierendenschaft zahlt für folgende Ämter monatlich folgende Summen aus:

##### Exekutive

- Vorsitz der VS 220,00 €
- Stellv. Vorsitz VS 220,00 €
- Finanzreferat 220,00 €
- anderen AStA-Referate 110,00 €

##### Legislative

- Parlamentspräsidentin 45,00 €
- Stv. Parlamentspräsidentin 45,00 €

---

<sup>1</sup> Die Änderungen folgender StuPa-Sitzungen sind eingearbeitet und am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft getreten: 12.11.2019, 02.02.2021, 29.11.2022, 14.12.2022, 13.06.2023, 05.07.2023, 15.11.2023, 15.04.2024, 07.05.2024, 22.01.2025, 14.04.2025, 27.10.2025, 14.11.2025, 09.12.2025

- Mitglieder des Studierendenparlaments erhalten pro Stunde anwesender Sitzungszeit im Parlament und seiner Ausschüsse, sowie für die Erledigung von Aufgaben der VS die im Anhang festgelegte AWE für Ämter der VS.
- Die studentischen Senatsmitglieder nach §60 1 a) LHG erhalten in ihrer Funktion als Mitglieder des Studierendenparlaments kraft Amtes 125 € im Semester, insofern sie ihren freiwilligen Aufgaben entsprechend des Leitfadens des Studierendenparlaments und der Fachschaftsvorstandsmitglieder im Fakultätsrat nachkommen.

#### Dezentral

- Vorstandsmitglieder des Doktorandenkonvent 10,00 €
  - Fachbereichsvorsitzende 21,00 €
- Mitglieder des Fakultätsrates, , die nicht parallel als Fakultätsfachschaftsvorsitzende bei den Wahlen zum Fakultätsfachschaftsvorstand gewählt wurden, sind nicht berechtigt eine AWE als Fachbereichsvorsitzende zu beantragen
- Die studentischen Fachschaftsvorstandsmitglieder, im Fakultätsrat nach §60 1a) LHG können in ihrer Funktion als Mitglieder der Fachschaftsvorstände eine Aufwandsentschädigung von 45 € pro Semester beantragen, sofern sie ihren freiwilligen Aufgaben entsprechend des Leitfadens des Studierendenparlaments und der Fachschaftsvorstandsmitglieder im Fakultätsrat nachkommen.
  - Beauftragte 19,00 €
- (2) Die VS vergibt jährlich in der Regel weitere ca. 10.000 € Aufwandsentschädigung an die Helfenden im Bereich der steuerlich relevanten Veranstaltungen (BgA). Die Verteilung der Gelder wird im Haushaltsplan festgelegt. Die Anzahl der Helfenden, die ein Fachbereich am Sommerfest und den Ersti-Zappeln bereitgestellt werden sollen, ermisst sich an der Anzahl der Personen, für die in dieser Legislatur eine Teambuildingmaßnahme beantragt wurde.
- (3) Die VS vergibt in der Regel weitere 2.075 € für die Helferinnen bei den Wahlen. Hierbei ist in der Regel folgende Verteilung vorgesehen:
- Wahlausschuss 800,00 €  
25 € je Wahlmitglied und Sitzung für folgende Sitzungen, falls ein Protokoll angefertigt wird:
    - Wahlbekanntmachung
    - Zulassung der Kandidierenden
    - Organisation und Planung der Wahl
    - Gesamtaufsicht über die rechtskonforme Durchführung der Wahl
    - Auszählen der Stimmzettel
    - Ermittlung des Ergebnisses und Veröffentlichung
    - Für 2 weitere Sitzungen, deren Grund nicht explizit festgelegt ist
  - Wahlprüfausschuss 75,00 €  
25€ je Wahlmitglied für folgende Sitzung, falls ein Protokoll angefertigt wird:
    - Wahlprüfung mit Bericht an das Studierendenparlament
  - Wahlhelferinnen 1.200,00 €  
25€ je Wahl- und Auszählhelferin für jeden begonnenen Zeitraum von 4 Stunden
- (4) Das Studierendenparlament kann über den Haushaltsplan und über unterjährige Einzelbeschlüsse weitere Aufwandsentschädigungen beschließen. Die unterjährig beschlossenen Aufwandsentschädigungen müssen über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel gedeckt sein.
- (5) Die Vorsitzende kann über die Aufstockungsregelung in §4 weitere zusätzliche 2.500,00 € pro Jahr nach Bedarf vergeben.
- (6) Die Vorsitzende kann über die Aufstockungsregelung in §4 weitere Mittel für die Arbeit auf VS-Veranstaltungen auszahlen. Die Gesamtauszahlungssumme ist auf die Gewinnsumme der Veranstaltung begrenzt.
- (7) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses erhalten neben der in Absatz 1 geregelten monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung eine zusätzliche variable Aufwandsentschädigung für geleistete Kollegialaufgaben. Kollegialaufgaben sind gemeinsame Tätigkeiten des AStA, die der Erfüllung der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft dienen. Dazu gehört insbesondere die Mitarbeit bei Veranstaltungen, Verwaltungsaufgaben, Aktionen, Projekten und sonstigen organisatorischen Abläufen der VS. Eine Kollegialaufgabe gilt, als geleistet, wenn sie vollständig erbracht wurde und ein nachvollziehbarer Nachweis vorliegt. Die Bestätigung erfolgt durch die AStA-Vorsitzende und die Haushaltsbeauftragte. Die auszahlbare Gesamtsumme ist auf 3.600,00 € gedeckelt. Eine Erhöhung der Summe ist durch einen Beschluss des Studierendenparlaments möglich.

#### §4 Kürzung und Aufstockung

- (1) Eine Kürzung der Aufwandsentschädigung kann erfolgen, wenn die betreffende Person den Tätigkeiten im Amt nicht nachkommt.
- (2) Die Vorsitzende und die Parlamentspräsidentin kürzen unter Einbeziehung der Haushaltsbeauftragten die Aufwandsentschädigungen nach eigenem Ermessen. Die Kürzung ist anschließend im Studierendenparlament zu verhandeln und zu Bestätigen oder Rückgängig zu machen.
- (3) Eine Aufstockung ist möglich, wenn eine Person über einen längeren Zeitraum oder in erheblichem Umfang mehr leistet, als es in dem von ihr übernommenen Amt üblich ist. Dies kann in Form einer dauerhaften Erhöhung des monatlichen Betrags oder in Form einer Einmalzahlung erfolgen.

- (4) Die Aufstockung wird bei der Vorsitzenden beantragt. Sie entscheidet zusammen mit der Parlamentspräsidentin unter Einbeziehung der Haushaltsbeauftragten nach eigenem Ermessen. Sie können dabei die Maximalsumme in Exekutive und Legislative nicht überschreiten. Auch sind sie an die Maximalgrenze nach §2 Absatz 1 gebunden.
- (5) Die Aufstockung muss dem Parlament auf der nächsten Sitzung angezeigt werden. Das Parlament kann die Aufstockung auf dieser Sitzung zurücknehmen.

#### § 5 Auszahlung

- (1) Aufwandsentschädigungen können nur für die aktuelle Legislatur ausbezahlt werden. Eine rückwirkende Auszahlung für eine vorherige Legislatur ist unzulässig.
- (2) Die VS zahlt keine lohnsteuerpflichtigen Aufwandsentschädigungen. Die Beantragende hat bei der Antragsstellung Auskunft zu erteilen, ob Sie noch nutzbare Steuerfreibeträge für den Erhalt der beantragten Aufwandsentschädigung hat. Ist dies nicht der Fall, oder wird die Information nicht mitgeteilt, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Unabhängig der Häufung der Ämter kann eine einzelne Person monatlich maximal 275 € und damit jährlich maximal 3.300 € als Aufwandsentschädigung geltend machen.
- (4) Zur Auszahlung der Aufwandsentschädigung ist die Beantragung bei der Vorsitzenden der VS erforderlich. Dies hat mindestens den Namen, das Amt und die zur Auszahlung notwendigen Informationen zu enthalten.
- (5) Eine rückwirkende Auszahlung ist in der Regel nicht möglich.

#### § 6 Nachweise und Rückforderung

- (1) Jede Person, die eine Aufwandsentschädigung durch die VS erhält, ist verpflichtet auf Rückfrage einen Nachweis der im Amt erledigten Tätigkeiten und des erbrachten Zeitumfangs vorzulegen.
- (2) Sollten keine expliziten Nachweise eingefordert werden reicht grundsätzlich folgender Nachweis:
  - a. für den AStA – eine Übersicht der Kollegialen Aufgaben aller Mitglieder mit Angabe über die Anwesenheit, sowie eine grobe Auflistung der erledigten weiteren Tätigkeiten
  - b. für das Studierendenparlament - eine Übersicht über die Anwesenheit auf den Sitzungen
  - c. für die Parlamentarierinnen im Senat - eine Übersicht über die Anwesenheit auf den Sitzungen und die wahrgenommenen Vernetzungsaufgaben
  - d. für das Präsidium – eine grobe Auflistung der erledigten Tätigkeiten
  - e. für die Fachschaftsvorsitzenden – eine Auflistung welche Fachschaften bei welchen zentralen Veranstaltungen der VS mitgewirkt haben
  - f. für die Fachbereichsvorsitzenden im Fakultätsrat - eine Übersicht über die Anwesenheit auf den Sitzungen und die wahrgenommenen Vernetzungsaufgaben
  - g. für die Beauftragten - eine grobe Auflistung der erledigten weiteren Tätigkeiten
- (3) Unter folgenden Voraussetzungen ist eine Rückforderung von bereits ausgezahlten Aufwandsentschädigungen möglich:
  - a. wenn der Stundenlohn der ausgezahlten Summe deutlich von der im Anhang festgelegten AWE pro Stunde abweicht.
  - b. wenn eine Person eine AWE für ein Amt erhalten hat, dass sie nicht bekleidet.
  - c. wenn eine Person eine Zuwendung von anderer Stelle für Tätigkeiten des Amtes erhält.
- (4) Die Rückforderung einer Aufwandsentschädigung erfordert einen Beschluss des Studierendenparlaments.

## II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 7 Änderungen

- (1) Als Änderung an dieser Ordnung ist sowohl eine Änderung des Wortlautes dieser Ordnung als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.
- (2) Die erforderliche Mehrheit diese Satzung zu ändern findet sich in der Organisationssatzung der VS.

#### § 8 Kenntnisnahme der Pädagogischen Hochschule

Diese Ordnung und Änderungen dieser Ordnung sind dem Rektorat der Hochschule anzuzeigen.

#### § 9 Salvatorische Klausel

Verstößt ein Teil dieser Ordnung gegen gültiges Recht, wird dieser Teil ungültig, ohne dass der Rest dieser Ordnung davon berührt wird. Dieser Teil muss nach Bekanntwerden in der nächsten StuPa-Sitzung zur Überarbeitung vorgelegt werden.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft. Sie ersetzt damit die Satzung vom 18.07.2016, die hiermit außer Kraft tritt.

Ludwigsburg, 19.05.2019

Gez. Michael Breitner

## Anhang zur AWE-Ordnung

Die Auszahlungssummen setzen sich aus einer für die Ämter durchschnittlich festgelegten Stundenzahl und einer Aufwandsentschädigung von 5,20€ pro Stunde zusammen. Als Anhaltspunkt für den zu leistenden oder zu erwartenden Arbeitsumfang können folgende wöchentlichen durchschnittlichen Zeiten angesetzt werden:

### Exekutive<sup>2</sup>

<b>Vorsitz der VS</b>	<b>220,00 € + 25,00 €</b>
Vorlesungszeit:	13,3 Stunden/Woche
Vorlesungsfreie Zeit:	7,1 Stunden/Woche
<b>Stellv. Vorsitz der VS</b>	<b>220,00 € + 25,00 €</b>
Vorlesungszeit:	13,3 Stunden/Woche
Vorlesungsfreie Zeit:	7,1 Stunden/Woche
<b>Finanzreferat</b>	<b>220,00 € + 25,00 €</b>
Vorlesungszeit:	13,3 Stunden/Woche
Vorlesungsfreie Zeit:	7,1 Stunden/Woche
<b>Andere AStA-Referate</b>	<b>110,00 € + 25,00 €</b>
Vorlesungszeit:	7,3 Stunden/Woche
Vorlesungsfreie Zeit:	3,9 Stunden/Woche

### Dezentral<sup>3</sup>

<b>Fachbereichsvorsitzende</b>	<b>21,00 €</b>
Vorlesungszeit:	1,5 Stunden/Woche
<b>F.vorstandsmitglied im Fak.rat</b>	<b>45€/Semester</b>
Vorlesungszeit:	0,5 Stunden/Woche
<b>Vorstand Doktorandenkonvent</b>	<b>10,00 €</b>
Keine Angaben	
<b>Beauftragte</b>	<b>19,00 €</b>
Vorlesungszeit:	1,0 Stunden/Woche
Vorlesungsfreie Zeit:	0,5 Stunden/Woche

### Legislative<sup>4</sup>

<b>Parlamentspräsidentin</b>	<b>45,00 €</b>
Vorlesungszeit:	2,6 Stunden/Woche
Vorlesungsfreie Zeit:	1,0 Stunden/Woche
<b>Stellv. Parlamentspräsidentin</b>	<b>45,00 €</b>
Vorlesungszeit:	2,6 Stunden/Woche
Vorlesungsfreie Zeit:	1,0 Stunden/Woche
<b>Parlamentarierin</b>	<b>5,20 €/Stunde</b>
Vorlesungszeit:	2,6 Stunden/Woche
<b>Parlamentarierin im Senat</b>	<b>125 €/Semester</b>
Vorlesungszeit:	1,5 Stunden/Woche

---

Berechnungsgrundlage:  
 32 Wochen der Vorlesungszeit  
 20 Wochen der vorlesungsfreien Zeit

<sup>2</sup> Für die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit wurde ein Arbeitsumfangsverhältnis von 3:1 zwischen vorlesungs- und vorlesungsfreier Zeit angenommen.

<sup>3</sup> Für die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit wurde ein Arbeitsumfangsverhältnis von 4:1 zwischen vorlesungs- und vorlesungsfreier Zeit, oder ein ausschließlicher Arbeitsumfang in der Vorlesungszeit angenommen.

<sup>4</sup> Für die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit wurde ein Arbeitsumfangsverhältnis von 4:1 zwischen vorlesungs- und vorlesungsfreier Zeit, oder ein ausschließlicher Arbeitsumfang in der Vorlesungszeit angenommen